

RS OGH 2001/1/25 15Os139/00 (15Os140/00)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2001

Norm

SMG §28 Abs4 Z2 A

StPO §345 Z12

Rechtssatz

Mit dem Einwand, dem Wahrspruch ermangle es an einer "Individualisierung und Konkretisierung, mit welchen Mitgliedern im Sinne einer Großbande" der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung verübt hätte, wird der materielle Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungsgemäß dargestellt. Auf Rechtsrügen nach § 345 Abs 1 StPO ist nämlich die zu § 281 Abs 1 Z 9 lit a (und b) sowie Z 10 StPO entwickelte Judikatur über den sogenannten Feststellungsmangel nicht übertragbar, weil keine Verpflichtung der Geschworenen zur Feststellung eines konkreten Sachverhalts besteht, der die umfassende rechtliche Beurteilung ermöglicht. Die Erörterung aller aus den Verfahrensergebnissen resultierenden Rechtsfragen ist vielmehr durch Vorschriften über die Fragestellung (§§ 312 bis 316 StPO) sichergestellt. Diesbezügliche Fehler, auf die der Oberste Gerichtshof gemäß §§ 290, 344 StPO nicht von amtswegen Bedacht nehmen kann, stehen aber unter der Nichtigkeitsstrafe des § 345 Abs 1 Z 6 StPO.

Entscheidungstexte

- 15 Os 139/00
Entscheidungstext OGH 25.01.2001 15 Os 139/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114839

Dokumentnummer

JJR_20010125_OGH0002_0150OS00139_0000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at